



Betreff:

öffentlich

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Potsdam, den Landkreisen Potsdam Mittelmark, Teltow-Fläming, Havelland und der Stadt Brandenburg an der Havel zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum 23.04.2020

Eingang 502: 23.04.2020

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
03.06.2020		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Potsdam, den Landkreisen Potsdam Mittelmark, Teltow-Fläming, Havelland und der Stadt Brandenburg an der Havel zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des Beitritts der Stadt Brandenburg an der Havel zur gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sowie einer Reihe von Gesetzesänderungen, die teilweise bereits in Kraft getreten sind bzw. in diesem Jahr erwartet werden, ist mit einem Aufgabenzuwachs zu rechnen, der eine Aufstockung der personellen Ausstattung von 2,5 auf 3,6 VZÄ erforderlich macht. Der Beitritt ist zum 01.07.2020 geplant.

Die jährlichen Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden voraussichtlich um 90.080 € steigen. Die jeweiligen Vereinbarungspartner werden von diesen Kosten 79.160 € erstatten, sodass sich für die Stadt Potsdam ein zusätzlicher Aufwand von 10.920 €/Jahr errechnet.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Gemäß § 9a Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) haben die Jugendämter die Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung für ihren jeweiligen Bereich als Pflichtaufgabe sicherzustellen.

Sofern Adoptionsvermittlungsstellen die strengen Anforderungen an die personelle Ausstattung gemäß § 3 Abs. 2 des AdVermiG nicht erfüllen, eröffnet § 2 Abs.1 AdVermiG den Jugendämtern benachbarter Gemeinden oder Kreise mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes die Möglichkeit, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten. Vor dem Hintergrund, dass das Zusammenfassen der beteiligten Kräfte sowohl die Qualität der Aufgabenwahrnehmung sichern als auch helfen soll, diese zu verbessern, wird in der Gesetzesbegründung zum AdVermiG der Zusammenschluss mehrerer Adoptionsvermittlungsstellen zu einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle deutlich favorisiert.

Seit 01.06.2003 werden diese pflichtigen Aufgaben als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für die Stadt Potsdam und die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Havelland auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die LHP wahrgenommen. Dazu werden im Stellenplan der Stadt Potsdam 2,5 Stellen vorgehalten.

Auf Grund dessen, dass die Stadt Brandenburg an der Havel sich der hier geführten gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle anschließen möchte, erfolgten Abstimmungen zwischen den Vereinbarungspartnern der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landeshauptstadt Potsdam und den Landkreisen Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming und der Leiterin des Adoptionsvermittlungsstelle Brandenburg an der Havel zum Beitritt und zur in diesem Zusammenhang neu zu verfassenden öffentlich rechtlichen Vereinbarung.

Im Ergebnis der Gespräche wurde mit Unterstützung der Rechtsämter der Stadt Brandenburg an der Havel und der Landeshauptstadt Potsdam sowie der zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung zwischen der Landeshauptstadt Potsdam, den Landkreisen Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming und der Stadt Brandenburg an der Havel erarbeitet (Anlage 1).

Wie bisher soll die Stadt Potsdam die Aufgaben für die Vereinbarungspartner mandatierend wahrnehmen.

Aufgrund des Beitritts sowie einer Reihe von Gesetzesänderungen* ist mit einem Fall- und Aufwandszuwachs zu rechnen, der eine Aufstockung der personellen Besetzung von derzeit 2,5 auf 3,6 VZÄ erfordert.

	Stellenwert	Stellenumfang	Personalkosten	Sach-/Gemeinkosten	Gesamtkosten	Differenz
bisher	S 12	2,5 VZÄ	182.000 €	50.000 €	232.000 €	
zukünftig	S 12	3,6 VZÄ	262.080 €	60.000 €	322.080 €	+90.080 €

Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von den Vereinbarungspartnern nach dem Verhältnis der jeweiligen Stellenanteile zu den Gesamtkosten anteilig getragen. Die Erstattung der vereinbarten Kostenanteile erfolgt durch die beteiligten Jugendämter und werden dem Ertragshaushalt zugeführt.

	Gesamt-Erträge	Differenz
bisher	162.400 €	
zukünftig	241.560 €	+ 79.160 €

Für die Stadt Potsdam stellen sich die Personalbemessung und die sich daraus ergebende Kostenbeteiligung auf Grundlage der Personalkostenplanung mit Abschluss der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zukünftig wie folgt dar:

	Stellenwert	Stellenumfang	Personalkosten	Sach-/Gemeinkosten	Gesamtkosten	Differenz
bisher	S 12	0,75 VZÄ	54.600 €	15.000 €	69.600 €	
zukünftig	S 12	0,9 VZÄ	65.520 €	15.000 €	80.520 €	+10.920 €

Die Fachkräfte der hier geführten gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle und der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Brandenburg an der Havel stehen bereits jetzt in einem engen, kooperativen Austausch und schaffen somit gute Voraussetzungen für die Erweiterung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung zwischen der Landeshauptstadt Potsdam, den Landkreisen Potsdam Mittelmark, Teltow-Fläming und Havelland und der Stadt Brandenburg an der Havel soll an dem Tag, an dem alle Vereinbarungspartner die oben genannte Vereinbarung ihren Satzungen entsprechend veröffentlicht haben, in Kraft treten. Frühester Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist der 01.07.2020.

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt auf Grundlage des § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 2 Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752) geändert worden ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) 24 ist die Entscheidung über Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

*

Siehe Anlage 1

- **Änderung im Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern -Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752) geändert worden ist**
 - Mehraufwand gemäß § 9d AdVermiG) - Bearbeitung von Forschungsanfragen
 - Sichtung und Vorbereitung von Akten
 - Abwägung der Interessen der Betroffenen im Einzelfall (Berücksichtigung von DSGVO, § 1758 BGB)
 - Abstimmung mit zuständiger Landesbehörde

- **Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien vom 19.03.2020, (BGBl Jahrgang 2020 Teil I Nr. 14 vom 27.03.2020) in Kraft. seit 31.03.2020**
 - Mit mehr Anträgen (lt. Gesetzesbegründung wird Steigerung um insgesamt 10,5 % erwartet) für Stiefkindadoptionsverfahren ohne Eheerfordernis ist zu rechnen,
 - Zusätzlich zu dem vermehrten Eignungsverfahren:
 - Spezielle Prüfung von „verfestigten“ Partnerschaften
 - Beratung von abgebenden Elternteilen (voraussichtlich ab 01.07.2020)
 - Spezielle Prüfung, ob Adoption angedacht werden kann, bei bestehender Ehe

- **Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz), Inkrafttreten vorauss. zum 01.07.2020**
 - Erhebliche Erweiterung der nachgehenden Begleitung
 - Alle Adoptierten sind über das Akteneinsichtsrecht ab 16 Jahre zu informieren
 - Adoptionsvermittlungsstellen haben Entwicklungsberichtspflicht zu übernehmen (bis dato ist es optional)
 - Rechtsanspruch auf Eignungsfeststellung im nationalen Verfahren
 - Erweiterung des Umfangs der sachdienlichen Ermittlungen
 - Verpflichtende Beratung von abgebenden Elternteilen
 - Aktive Förderung des Informationsaustausches und der Kontakte vor und nach Adoptionsbeschluss zwischen Abgebenden und Annehmenden
 - Umfänglichere Adoptionsbegleitung hinsichtlich Beratung der Abgebenden und Annehmenden
 - verpflichtende Beratung der leiblichen Elternteile bzw. aller Beteiligten bei einer Stiefkindadoption
 - regelhafte Beteiligung im Rahmen der fachlichen Äußerungen vor dem Familiengericht

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Abschluss öffentl.-rechtl. Vereinbarung zwischen LHP und den Landkreisen PM, TF, HVL, BRB zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 36350 Bezeichnung: Adoptionsvermittlung, Beistand, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	219.228	159.200	160.200	161.200	0	0	480.600
Ertrag neu	0	198.780	239.360	240.360	79.160	79.160	836.820
Aufwand laut Plan	1.343.511	1.292.400	1.305.900	1.321.000	0	0	3.919.300
Aufwand neu	0	1.337.440	1.395.980	1.411.080	90.080	90.080	4.324.660
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-1.124.283	-1.133.200	-1.145.700	-1.159.800	0	0	-3.438.700
Saldo Ergebnishaushalt neu	0	-1.138.660	-1.156.620	-1.170.720	-10.920	-10.920	-3.487.840
Abweichung zum Planansatz	1.124.283	-5.460	-10.920	-10.920	-10.920	-10.920	-49.140

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2024 in der Höhe von insgesamt 49.140 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Produktgruppe Nr. FB23-Budget Bezeichnung Personalkosten DK 2001 gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung
von 1,1 Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Aufgrund des Beitritts der Stadt Brandenburg an der Havel zur gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sowie einer Reihe von Gesetzesänderungen, die teilweise bereits in Kraft getreten sind bzw. in diesem Jahr erwartet werden, ist mit einem Aufgabenzuwachs zu rechnen, der eine Aufstockung der personellen Ausstattung von 2,5 auf 3,6 VZÄ erforderlich macht.

Die Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden voraussichtlich um 90.080 € pro Jahr steigen. Die jeweiligen Vereinbarungspartner werden von diesen Kosten 79.160 € pro Jahr erstatten, sodass sich für die Stadt Potsdam ein zusätzlicher Aufwand von 10.920 € pro Jahr errechnet.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung

zwischen

der Landeshauptstadt Potsdam,	vertreten durch den Oberbürgermeister, Friedrich-Ebert-Straße 79/87, 14469 Potsdam,
dem Landkreis Havelland,	vertreten durch den Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
dem Landkreis Potsdam-Mittelmark,	vertreten durch den Landrat, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
dem Landkreis Teltow-Fläming,	vertreten durch die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
und der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,	vertreten durch den Oberbürgermeister, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel

Präambel

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben der Adoptionsvermittlung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit durch die Bündelung von Potentialen und der Nutzung von Synergieeffekten in bestmöglicher fachlicher Qualität zu erfüllen sowie einem leistungsfähigem Service und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, haben die Landeshauptstadt Potsdam, der Landkreis Havelland, der Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landkreis Teltow-Fläming bereits im Jahr 2003 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung geschlossen.

Aus Anlass des Beitritts der Stadt Brandenburg an der Havel schließen die Landeshauptstadt Potsdam, der Landkreis Havelland, der Landkreis Potsdam-Mittelmark, der Landkreis Teltow-Fläming und die Stadt Brandenburg an der Havel (nachfolgend Vereinbarungspartner genannt) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist sowie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner nehmen mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) sowie die weiteren durch Europa- Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen Adoptionsaufgaben gemeinsam wahr.
- (2) Der Briefkopf der gemeinsamen Adoptionsstelle lautet: „gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Potsdam, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Brandenburg an der Havel“
- (3) Standort und Dienstsitz der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (gAVS) ist die Landeshauptstadt Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam führt als Mandatsträgerin die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle für die mandatierenden Vereinbarungspartner durch. Sie stellt sämtliche für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung.

§ 2 Aufgaben der gASV

- (1) Die gASV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern,
 - b. die Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern,
 - c. die Durchführung von sachdienlichen Ermittlungen beim Kind (rechtlich, medizinisch, sozialpädagogisch, Wunsch des Kindes),
 - d. die Kooperation mit anderen Fachdiensten, Institutionen und Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie Unterstützung anderer Fachstellen, z. B. in Ersetzungsverfahren,
 - e. die Vermittlung von Kindern in die am besten geeignete Adoptivfamilie, Begleitung des Adoptionspflegeverhältnisses,
 - f. die Beratung und Begleitung von Adoptionsfamilien nach einer erfolgten Adoption,
 - g. die Beratung von Adoptionsfamilien und vermittelten Kindern nach Scheitern einer Adoption, Begleitung der Rückführung,
 - h. die Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren, z.B. fachliche Äußerungen nach § 189 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Verbindung mit § 50 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (sowohl bei Fremdadoptionen als auch in Stiefkind- und Verwandtenadoptionsverfahren),
 - i. die Beratung und Unterstützung von Adoptivkindern beim Zugang zu ihrer Herkunftsgeschichte sowie bei der Suche nach leiblichen Verwandten, ggf. Unterstützung bei Kontaktwünschen Angehöriger,
 - j. die Zusammenarbeit mit einer Auslandsvermittlungsstelle bei Vermittlungen aus dem Ausland mit den zuständigen Stellen sowie der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) und den Gerichten.

§ 3 Personalrechtliche Folgen

- (1) Bei der Beauftragung der Landeshauptstadt Potsdam mit den adoptionsrechtlichen Aufgaben der Vereinbarungspartner handelt es sich um eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.
- (2) Die Stadt Potsdam verpflichtet sich, das für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendige Fachpersonal gemäß § 3 Abs. 1 AdVermiG einzusetzen sowie eine regelmäßige fachliche Fortbildung sicherzustellen. Die Landeshauptstadt Potsdam hält als Träger der Aufgabe 3,6 Vollzeitstellen für die wahrzunehmenden Aufgaben vor. Dabei entfallen auf
 - die Landeshauptstadt Potsdam 0,90 Vollzeitstellen
 - den Landkreis Potsdam Mittelmark 0,90 Vollzeitstellen
 - den Landkreis Havelland 0,60 Vollzeitstellen
 - den Landkreis Teltow- Fläming 0,60 Vollzeitstellen
 - die Stadt Brandenburg an der Havel 0,60 Vollzeitstellen

§ 4 Arbeit der gAVS und Kooperation

- (1) Die Fachkräfte der gAVS nehmen die unter § 2 genannten Aufgaben für die Vereinbarungspartner wahr.
- (2) Grundlage der Tätigkeit bilden die geltenden rechtlichen Vorgaben und gemeinsame Standards der fachlichen Arbeit, die in einer fachlichen Konzeption festgelegt werden. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.
- (3) Die gAVS sichert im Rahmen des Berichtswesens die Erstellung eines Jahresberichtes bis zum 31. März des Folgejahres zu. Dieser soll neben der Geschäftsstatistik auch Schwerpunkte, Problemsituationen und Trends beschreiben und wird allen Vereinbarungspartnern innerhalb von zwei Wochen nach dem in Satz 1 genannten Termin zugeleitet.
- (4) Geplante oder eingetretene Veränderungen im Bereich der gAVS sind allen Vereinbarungspartnern frühzeitig mitzuteilen.

§ 5 Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam übt als Träger der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle die Dienst- und Fachaufsicht über die mit der Adoptionsvermittlung betrauten Fachkräfte aus.
- (2) Sofern Veränderungsbedarf in der personellen Ausstattung besteht, teilt die Stadt Potsdam dies dem entsprechenden Vereinbarungspartner rechtzeitig mit.

§ 6 Datenschutz und Aktenverwaltung

- (1) Die Einhaltung des besonderen Datenschutzes ist entsprechend der besonderen gesetzlichen Vorgaben (siehe § 9d Abs.1 AdVermiG, EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), §§ 67 bis 85 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), §§ 61 bis 68 SGB VIII, § 51 SGB VIII, § 1758 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) zu gewährleisten.

- (2) Laufende Vermittlungsakten werden in der gAVS geführt.
- (3) Abgeschlossene Adoptionsakten werden entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist 100 Jahre ab Geburtsdatum des Kindes im Archiv der Landeshauptstadt Potsdam aufbewahrt.

§ 7 Ausstattung und Finanzierung

- (1) Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von den Vereinbarungspartnern nach dem Verhältnis der jeweiligen Stellenanteile zu den Gesamtkosten anteilig getragen. Grundlage für die Kostenermittlung bilden die jeweils aktuellen Pauschalwerte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST). Die Landeshauptstadt Potsdam teilt den Vertragspartnern bis zum 30. Juni jedes Jahres die Endabrechnung des Vorjahres und die kalkulierten Gesamtkosten für das kommende Jahr mit.
- (2) Die mit der Adoptionsvermittlung betrauten Fachkräfte sind in die Entgeltgruppe S 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) eingruppiert.
- (3) Die Erstattung der vereinbarten Kostenanteile erfolgt durch die beteiligten Jugendämter in vier Raten jeweils bis zum ersten des Quartals an die Landeshauptstadt Potsdam.
- (4) Die gAVS wird gemäß aktueller Konzeption mit entsprechenden Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln ausgestattet.

§ 8 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung benannt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, zum Beispiel bei Änderung der rechtlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners

§ 9 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner.

§ 10 Genehmigung, Bekanntmachung, Wirksamwerden

- (1) Die Vereinbarung bedarf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG der Zustimmung der Zentralen Adoptionsstelle Berlin Brandenburg.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am 01.07.2020 wirksam.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungsparteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 12 Ausfertigung

(1) Diese Vereinbarung ist fünffach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für die Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den

Potsdam, den

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Für die Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den

Brandenburg an der Havel, den

Oberbürgermeister

Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters

Für den Landkreis Potsdam Mittelmark

Bad Belzig, den

Bad Belzig, den

Landrat

Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Havelland

Rathenow, den

Rathenow, den

Landrat

Erste Beigeordnete

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den

Luckenwalde, den

Landrätin

Erste Beigeordnete